

**Antrag 64/II/2022****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Bessere Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen aus anderen Bundesländern**

1 Berlin hat einen enormen Mangel an Lehrkräften. Trotz-  
 2 dem wird es Studierenden oder Absolvent\*innen aus an-  
 3 deren Bundesländern erschwert, ihr bisheriges Studium  
 4 oder ihren Abschluss anerkennen zu lassen. Dies muss  
 5 sich ändern, um den Mangel durch Wahrnehmung aller  
 6 Potenziale konsequent entgegenzutreten.

7  
 8 Egal, ob der Bachelor of Education, Bachelor mit Lehramts-  
 9 option oder erstes Staatsexamen: Alle Abschlüsse sind in  
 10 dieser Stadt willkommen und können dem Mangel entge-  
 11 genwirken.

12  
 13 Doch in der Praxis zeigen sich unsere Universitäten nicht  
 14 besonders flexibel oder leben eine aktive Willkommens-  
 15 kultur vor. Wer in einem anderen Bundesland als Berlin  
 16 seinen Abschluss gemacht hat, hatte meist einen leicht  
 17 veränderten Aufbau und Anzahl an nötigen Leistungs-  
 18 punkte (das sind Punkte, welche benötigt werden, um  
 19 ein Studium abzuschließen). Wenn man nun einen abge-  
 20 schlossenen Bachelor bspw. in Niedersachsen hat, wird  
 21 dieser in Berlin nicht anerkannt, weil nach unserer Studi-  
 22 enordnung größtenteils im zweiten Fach eine gewisse An-  
 23 zahl der Leistungspunkte fehlen. Auch wenn im Erstfach  
 24 mehr geleistet wurde.

25  
 26 Ein Beispiel: Ein\*e Bachelorabsolvent\*in hat die Fächer-  
 27 kombination Geschichte (Fach 1) und Englisch (Fach 2).  
 28 Sie/Er/Dey kommt aus Niedersachsen. Dort werden im  
 29 Erstfach 100 Leistungspunkte benötigt und im Zweitfach  
 30 nur 50. In Berlin hingegen benötigt man 90 Leistungs-  
 31 punkte für das Erstfach und 60 Leistungspunkte für das  
 32 Zweitfach. Dies führt in Praxis zu zwei Möglichkeiten.

33  
 34 Die Freie Universität erkennt den Bachelor nicht an. Denn  
 35 es fehlen 10 Leistungspunkte. Allerdings kann man sich  
 36 erneut für den Bachelor immatrikulieren (anmelden). Je-  
 37 doch nur mit umgekehrter Fächerreihenfolge. Die Modu-  
 38 le lassen sich dann anrechnen, doch man muss dann die  
 39 Module aus dem neuen Erstfach nacharbeiten und eine  
 40 neue Bachelorarbeit in seinem Fach ablegen. Also studiert  
 41 man für die fehlenden 10 Leistungspunkte nochmal meh-  
 42 rere Semester, um einen zweiten Bachelor abzuschließen.

43  
 44 Die zweite Variante verfolgt die Humboldt-Universität. Sie  
 45 erkennt den Abschluss nicht an.

46  
 47 Diese Stadt braucht dringend Lehrkräfte und mehr Aus-  
 48 bildungsplätze. Es bedarf deshalb einer deutlich höheren

**Empfehlung der Antragskommission****Wiedervorlage LPT I-2024 (Konsens)****Stellungnahme FA Stadt des Wissens:**

Im Antrag werden zunächst keine Fragen von Anerken-  
 nungen, sondern der Erfüllung von fachlichen Zugangsre-  
 gelungen für die Masterstudienphasen beschrieben. Die-  
 se sind in Berlin von uns gesetzlich stark reglementiert  
 worden. Die Zugangsregelungen bestehen in der Regel im  
 Nachweis einer bestimmten Anzahl von Leistungspun-  
 kten in einzelnen Fächer. Die Festlegung der Zugangsre-  
 gelungen erfolgt in Berlin nach begründeten fachlichen  
 Anforderungen, die durch die Kommissionen für Studium  
 und Lehre mit 50 % Studierendenanteil kontrolliert wer-  
 den.

„Fehlende“ Leistungspunkte können an jeder Hochschu-  
 le erworben werden. Da es für faktisch jede Masterstudi-  
 enphase entsprechende Zugangsregelungen gibt erfolgt  
 eine entsprechende Belegung durch Studierende auch re-  
 gelmäßig vor Abschluss der Bachelor Studienphase. Soll-  
 ten bei Bewerbenden Zugangsvoraussetzungen nicht er-  
 füllt sein, besteht in Berlin die Möglichkeit des nachholen-  
 den Erwerbs, entweder während einer vorläufigen Mas-  
 terimmatrikulation, oder regelmäßig während einer wei-  
 teren Immatrikulation in der Bachelorstudienphase.

Die Forderungen des Antrages lauten:

„Deshalb fordern wir die sozialdemokratischen Mit-  
 glieder im Abgeordnetenhaus und Senat auf, dass alle  
 Bachelor-Abschlüsse mit Lehramtsbezug vorbehaltlich  
 anerkannt werden. Die fehlenden Leistungspunkte soll-  
 ten im Master innerhalb eines Jahres nachgearbeitet wer-  
 den dürfen. Zudem soll die sog. Bescheinigung für alle  
 Studierenden aus allen Bundesländern in Berlin gelten.  
 Damit ist gemeint, dass bei Abschluss von zwei Dritteln  
 des Bachelorstudiums (i.d.R. 120 von 180 LP) Studieren-  
 de aus allen Bundesländern ihr Lehramtsstudium in Ber-  
 lin fortsetzen können. Entsprechend ist die Studien- und  
 Prüfungsordnung dahingehend anzupassen.  
 Weiterhin fordern wir, dass die Masterstudiengänge un-  
 serer Universitäten finanziell und personell so aufgestellt  
 werden, dass wir deutlich über unseren Bedarf ausbilden  
 können. Entsprechende Mittel sind dafür freizugeben.“

1.

**Die Anerkennung aller Abschlüsse ist bereits gesetzlich  
 geregelt**

**„§ 23a BerlHG - Studienübergänge, Anrechnung von  
 Ausbildungs- und Studienleistungen**

49 Anzahl von Studienplätzen an den Universitäten als bis-  
50 her, um dem Lehrkräftemangel entgegenzutreten. Des-  
51 halb müssen wir attraktiv für Studierende mit Lehramts-  
52 bezug sein und ihnen einen Studienwechsel in dieser  
53 Stadt nicht zusätzlich erschweren.

54

55 **Deshalb fordern wir die sozialdemokratischen Mitglieder**  
56 **im Abgeordnetenhaus und Senat auf, dass alle Bachelor-**  
57 **Abschlüsse mit Lehramtsbezug vorbehaltlich anerkannt**  
58 **werden. Die fehlenden Leistungspunkte sollten im Master**  
59 **innerhalb eines Jahres nachgearbeitet werden dürfen. Zu-**  
60 **dem soll die sog. Bescheinigung für alle Studierenden aus**  
61 **allen Bundesländern in Berlin gelten. Damit ist gemeint,**  
62 **dass bei Abschluss von zwei Dritteln des Bachelorstudi-**  
63 **ums (i.d.R. 120 von 180 LP) Studierende aus allen Bundes-**  
64 **ländern ihr Lehramtsstudium in Berlin fortsetzen können.**  
65 **Entsprechend ist die Studien- und Prüfungsordnung da-**  
66 **hingehend anzupassen.**

67

68 **Weiterhin fordern wir, dass die Masterstudiengänge un-**  
69 **serer Universitäten finanziell und personell so aufgestellt**  
70 **werden, dass wir deutlich über unseren Bedarf ausbilden**  
71 **können. Entsprechende Mittel sind dafür freizugeben.**

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.“

(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anerkennung oder Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.“

Die gesetzliche Regelung ist daher umfassender, als die Forderung nach einer „vorbehaltlichen“ Anerkennung umfasst.

2.

Gefordert wird, dass bereits nach Absolvierung von 2/3 eines BA-Studiums ein Anspruch auf „Fortsetzung“ eingeführt werden soll.

Dieser besteht bereits, einerseits im Anspruch auf Studienortswechsel

(„§ 23a BerlHG - Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen

(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anerkennung oder Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.“)

Weiter beseht bereits ein im Anspruch auf eine vorläufige Zulassung im Masterstudium:

**„§ 10 BerlHG - Allgemeine Studienberechtigung**

102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, aber noch nicht nachgewiesen werden kann, oder wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass dieser Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“

Die geforderte Regelung ist daher bereits gesetzlich umfassender und gerichtsfest geregelt.

3.

Die Forderung nach einer Finanzierung aller Masterstudiengangsangeboten über den „Bedarf“ hinaus ist nicht nachvollziehbar. Aktuell gibt es faktisch keine wirklichen Zulassungsbeschränkungen in den Masterstudienangeboten und auch nach den Studierendenstatistiken keine Überlastungen, mithin ist ein weiterer Ausbau von Masterstudienplätzen nicht angezeigt.

Der gezielte Ausbau von Studienangeboten umfasst im Übrigen ein vollständiges Studienangebot. Auf die umfassende Beschlussfassung zum Ausbau einzelner Fachangebote ( ) wird ausdrücklich hingewiesen.

**Empfehlung: Der Antrag ist daher insgesamt als erledigt durch Gesetzeslage zu beurteilen soweit keine Rücknahme erfolgt**